

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Secusmart GmbH

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit den Kunden der Secusmart GmbH (nachfolgend „Secusmart“) für die Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Kaufverträge; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in schriftlicher Form ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Etwaige Mitarbeiter unseres Hauses sind nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 1.4 Wir behalten uns die – auch einseitige – Änderung dieser Bestimmungen und/oder einzelner Teile dieser Bestimmungen vor. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen, wobei stets auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden abzustellen ist.

- 1.5 Der nachfolgende Abschnitt II. gilt ausschließlich für Geschäfte mit Verbrauchern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
- 1.6 Der Abschnitt III gilt ausschließlich für Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

II. Verkaufsbedingungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern

1. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere auf Abschluss oder Änderung von Verträgen gerichteten Erklärungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.2 Alle Informationen (z.B. Produktbeschreibungen und Preisangaben) auf unserer Website, in Prospekten sowie anderen Werbemitteln über die von uns angebotenen Waren sind unverbindlich.

2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich in EURO.
- 2.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, geltend die bei Vertragsabschluss gültigen Preise und Bedingungen.
- 2.3. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Versandkosten; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- 3.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird.
- 3.3 Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte gemäß § 321 BGB zu. In diesem Fall sind wir

berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4. Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 4.1 Liefertermine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindlich. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Frist erfordert außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
- 4.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4.4 In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretenden Umstände.

Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 4.5 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine tritt Verzug erst ein, wenn der Kunde uns unter Angabe einer angemessenen Nachfrist anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 5.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 5.2 Wir bestimmen Versandweg und -mittel, sowie Spediteur und Frachtführer.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht über mit Übergabe der Ware an den Kunden.
- 5.4 Für Versicherung der Ware während des Transports sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).

7. Haftung für Sachmängel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 ff BGB etc. ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
- 8.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- 8.3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausgeschlossen.
- 8.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.5 Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.
- 8.6 Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß diesen AGB gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Anzuwendendes Recht, anwendbare Fassung

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die deutsche Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ist maßgebend.

III. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Angebot, Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere auf Abschluss oder Änderung von Verträgen gerichteten Erklärungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.2 Alle Informationen (z.B. Produktbeschreibungen und Preisangaben) auf unserer Website, in Prospekten sowie anderen Werbemitteln über die von uns angebotenen Waren sind unverbindlich.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, geltend die bei Vertragsabschluss gültigen Preise und Bedingungen. Ändern sich später als zwei Monate nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- 1.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der

Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich in EURO.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, geltend die bei Vertragsabschluss gültigen Preise und Bedingungen.
- 2.3 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich exkl. Versand; dieser wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.5 Ändern sich später als zwei Monate nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis am 15. Tag des der Lieferung folgenden Monats fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- 3.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 3.3 Bei Zahlungsverzug oder Überschreiten des Zahlungsziels berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinsen sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschaden bleibt vorbehalten.
- 3.4 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Netto-Rechnungswert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontogewährung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.
- 3.5 Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte gemäß § 321 BGB zu. In diesem Fall sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4. Lieferungen, Lieferfristen und – Termine

- 4.1 Liefertermine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindliche Angaben. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Frist erfordert außerdem die rechtzeitige

und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
- 4.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4.4 In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretenden Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.5 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine tritt Verzug erst ein, wenn der Kunde uns unter Angabe einer angemessenen Nachfrist anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand, Teillieferung

- 5.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 5.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab unserem Geschäftssitz vereinbart.
- 5.3 Wir bestimmen Versandweg und -mittel, sowie Spediteur und Frachtführer.
- 5.4 Die Ware wird handelsüblich verpackt geliefert. Für zusätzliche Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden, sofern gewünscht.
- 5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht über mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer.
- 5.6 Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden.
- 5.7 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Mängel sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Dieser Vorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlungen noch offenen und von diesem Vorbehalt erfassten Forderungen. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche berechtigt.
- 6.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter veräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche einschließlich sämtlicher Sicherheiten gegen die Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen.

- Auch ohne zurückzutreten sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herausverlangen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. Soweit wir aus Kulanzgründen einer Rücksendung von Waren zustimmen, sind diese im Originalzustand in ihrer Originalverpackung zurückzusenden, zusammen mit einem Rücksendenachweis sowie dem Kaufbeleg. Rücksendekosten werden in diesem Fall vom Kunden getragen.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt.
- 6.4 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport
- der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 6.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei wir sind in rechtlich zulässiger Weise vom Vertrag zurückgetreten. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 6.6 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder Ähnliches) insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- ## 7. Haftung für Sachmängel
- 7.1 Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist.

- 7.2 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 7.3 Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gem. § 377 HGB nachgekommen ist.
- 7.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

- 8.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
- 8.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- 8.3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausgeschlossen.

- 8.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.5 Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.
- 8.6 Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.7 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche und vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Das gilt nicht in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen

9. Export

- 9.1 Sollte der Kunde unsere Ware exportieren wollen, so trägt er die Verantwortung für die Einhaltung der maßgeblichen nationalen und internationalen gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere hat er auf seine Kosten die maßgebliche Exportgenehmigung einzuholen.

9.2 Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU hat, steht unsere Lieferungsverpflichtung unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit nach den deutschen und maßgeblichen internationalen gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

10. Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

10.1 Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen.

10.2 Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht werden kann.

10.3 Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Kunde vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, anwendbare Fassung

11.1 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“ (CISG) in der jeweils geltenden Fassung. Die deutsche Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ist maßgebend.